

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2010

Nr. 2010/2279

KR.Nr. K 166/2010 (FD)

**Kleine Anfrage Simon Bürki (SP, Biberist): Aufhebung Handänderungssteuer: Wo bleibt die Bevölkerungsinformation? (10.11.2010);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

In der Abstimmung vom 29. November 2009 hat das Solothurner Volk die Abschaffung der Handänderungssteuer für dauernd und ausschliesslich selbst genutztes Wohneigentum beschlossen. Am 18. Januar 2010 hat das Steueramt des Kantons Solothurn über das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2011 wie folgt informiert: «Die Befreiung gilt für Geschäfte, die ab dem Datum des Inkrafttretens abgeschlossen werden. Massgebend ist das Datum des Verpflichtungsgeschäftes, d.h. der öffentlichen Beurkundung des Kauf-, Tausch- oder Schenkungsvertrages, weil in der Regel zu diesem Zeitpunkt der Steueranspruch entsteht.»

Auf Nachfrage beim Steuer- und Grundbuchamt bekommt man jedoch zur Auskunft, dass bereits der Zeitpunkt der Anfrage für einen Termin für die Verurkundung massgebend sei. Zudem würden Kaufverträge, die kurz nach dem 01. Januar 2011 abgeschlossen werden, grundsätzlich auf Steuerumgehung überprüft. Dabei wird auf die Steuerpraxis 2010 Nr. 2 (Entwurf) vom 30. Juni 2010 verwiesen. Die definitive Fassung dieser Steuerpraxis ist erst am 15. Oktober 2010 erschienen (!). Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches Datum resp. Handlung ist massgebend?
2. Wenn das massgebende Datum von der Information vom 18. Januar 2010 abweicht (Verurkundung), warum wurde die Bevölkerung darüber nicht klar informiert?
3. Warum durfte die Verwaltung teilweise keine Auskünfte auf Anfragen geben? Gab es eine Informationssperre?
4. Ist die gewählte schrittweise Informationspolitik geeignet, Klarheit für die Betroffenen zu schaffen?
5. Kennt der Kanton ein einheitliches Vorgehen betreffend Informationspolitik der Bevölkerung?
6. Warum sind Informationen zum Thema trotz Aktualität auf der Webseite des Kantons nur mit gezielter Suche auffindbar?
7. Welche Massnahmen wurden/werden zur Verbesserung der Information ergriffen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

In einer ersten Publikation nach der Annahme der Volksinitiative hat das Kantonale Steueramt – aufgrund von zahlreichen Anfragen – am 18. Januar 2010 klargestellt, dass die Handänderungssteuer nur für den Erwerb von Eigenheimen und nicht generell abgeschafft wird und dass die Änderung auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten werde. Wie im Vorstosstext korrekt, aber nicht vollständig zitiert wird, sei dafür das Datum der öffentlichen Beurkundung des Vertrages massgebend und nicht etwa der Grundbucheintrag oder der Übergang von Nutzen und Gefahr. Ausserdem wurde auf die Ausnahme von Verträgen mit Bedingungen hingewiesen.

In der ersten Jahreshälfte hat das Steueramt zusammen mit den Amtschreibereien das Verfahren für die Befreiung von der Handänderungssteuer beim Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und die entsprechende Organisation entwickelt. Die Besonderheit besteht vorliegend darin, dass der Befreiungsgrund – im Unterschied zu allen anderen Befreiungsgründen – bei der Beurkundung des Kaufvertrages bzw. bei der Veranlagung der Handänderungssteuer in der Regel noch gar nicht feststeht, weil der Bezug des Eigenheimes meistens erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Zugleich hat das Steueramt auch die Grundsätze erarbeitet, wie es die Befreiungsnorm in der zukünftigen Praxis handhaben werde. Eingeflossen in diese Arbeit sind auch eine Vielzahl von Anfragen von Bürgern, Treuhändern, Anwälten, Banken usw. zu diesem Thema. Ebenso bereitete das Steueramt für das Finanzdepartement eine Ergänzung der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (VV StG) vor, mit der die grundlegenden Vollzugsfragen geregelt werden sollten. Um die VV StG nicht mehrmals im gleichen Jahr zu ändern, wurde diese Ergänzung in die Änderung integriert, die aufgrund der Revision des Steuergesetzes (KRB RG 232/2009 vom 17. März 2010) ohnehin erforderlich war.

Am 30. Juni 2010 hat das Steueramt die Steuerpraxis 2010 Nr. 2 mit dem Titel „Steuerfreie Handänderung von selbst genutztem Wohneigentum“ als Entwurf publiziert. Einleitend führte es darin aus: „Gegenwärtig ist noch offen, ob der Regierungsrat in einer Verordnung ausführende Bestimmungen zur neuen gesetzlichen Regelung erlassen wird. Die nachstehenden Erläuterungen stehen deshalb unter dem Vorbehalt anders lautender Verordnungsbestimmungen. Um dem ausgewiesenen Informationsbedürfnis gerecht zu werden, wird diese Steuerpraxis vorerst als Entwurf publiziert.“ Der Abschnitt „Inkrafttreten und Übergangsrecht“ dieses Entwurfs stimmt mit der Publikation vom 18. Januar 2010 nahezu wörtlich überein, ist allerdings ergänzt mit dem Vorbehalt der – mit einem Beispiel illustrierten – Steuerumgehung, was im Einzelfall zu überprüfen sei.

Mit RRB Nr. 2010/1744 vom 28. September 2010 haben wir die Änderungen der VV StG beschlossen. Am 15. Oktober 2010 hat dann das Steueramt die definitive Fassung der Steuerpraxis publiziert, in der die neue Bestimmung der Vollzugsverordnung betr. Handänderungssteuer integriert ist. Inhaltlich ergaben sich sonst keine Änderungen.

3.2 Zu Frage 1 und 2

Gemeint ist wohl, welche Rechtshandlung zu welchem Zeitpunkt darüber entscheidet, ob ein Geschäft von der Handänderungssteuer befreit wird. Dafür können wir auf die Information des Steueramtes vom 18. Januar 2010 verweisen, die es in der Steuerpraxis 2010 Nr. 2 (Entwurf und definitive Fassung) grundsätzlich unverändert übernommen hat. Die Steuerpraxis enthält ergänzend jedoch den Hinweis auf die Steuerumgehung, der sich wegen verschiedener Anfragen aufdrängte.

3.3 Zu Frage 3

Die Verwaltung durfte zu jeder Zeit Auskunft erteilen und hat dies auch immer getan. Steueramt und Amtschreibereien haben zu diesem Thema im laufenden Jahr Dutzende, wenn nicht Hunderte von Anfragen beantwortet. Allerdings ist denkbar, dass zu gewissen Zeiten Anfragen nicht umgehend beantwortet werden konnten, da sich die zukünftige Praxis noch in der internen Diskussion befand.

3.4 Zu Frage 4

Ja, das Steueramt hat sobald und soweit es konkrete Aussagen über das Inkrafttreten und die zukünftige Praxis machen konnte, informiert. Dank dieser Information reduzierte sich die Zahl der Anfragen mit der Zeit, oder sie konnten auch mit Hinweis auf die Publikation beantwortet werden.

3.5 Zu Frage 5

Ja, es besteht ein Kommunikationskonzept der Regierung zur politischen Information. Nach dessen Informationsrichtlinien ist die Information zu fachlichen und technischen Themen Sache der jeweiligen Departemente und Ämter.

3.6 Zu Frage 6

Abgesehen davon, dass Informationen im Internet fast ausnahmslos nur mit gezielter Suche zu finden sind, ist die Steuerpraxis 2010 Nr. 2 auf der Webseite des Steueramtes im Register „Steuerpraxis“ publiziert, wo das Steueramt seine Praxisrichtlinien zu besonderen Themen veröffentlicht. Wünschenswert wäre allenfalls, dass diese Information von anderen Stellen der Internetseite aus zugänglich gemacht würde.

3.7 Zu Frage 7

Die Frage unterstellt eine mangelhafte Information, was wir bestreiten. Es wurden deshalb auch keine Massnahmen ergriffen und es sind keine Massnahmen geplant.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amtschreibereien (6)
Konkursamt
Amtschreibereiinspektorat
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Aktuarin Finanzkommission
Ratsleitung

